

293 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom . . . . .

über

die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite  
durch Holzausfuhr und Verpfändung von Forstbesitz.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, die von Frankreich, Großbritannien, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen gewährten oder noch zu gewährenden Kredite gemäß den folgenden Bestimmungen sicherzustellen.

## § 2.

Zur Sicherstellung oder Bedeckung dieser Kredite können die ausländischen Zahlungsmittel, die aus dem Verkauf von Holz ins Ausland eingehen, in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zwecke wird die Ausfuhr von Holz aller Art an die Bewilligung der Staatsregierung geknüpft. Für das auf Grund solcher Bewilligung ausgeführte Holz ist der entsprechende Betrag an ausländischen Zahlungsmitteln gemäß den für die Abgabe von Valuten geltenden Bestimmungen über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln zur Verfügung des Staatsamtes für Finanzen einzuliefern.

## § 3.

Weiters können diese Kredite durch Einverleibung des Pfandrechtes auf den in Deutschland gelegenen staatlichen Forstbesitz sichergestellt werden.

## § 4.

Neben dem staatlichen Forstbesitz können nach Bedarf auch nicht dem Staate gehörige inländische Liegenschaften, welche forstwirtschaftliche Grundstücke im Mindestmaß von 500 Hektar umfassen, insoweit es sich nicht um Wälder handelt, welche schon vor dem 15. Mai 1919 im Eigentum von Angehörigen der kreditgebenden Länder standen, nach folgenden Bestimmungen herangezogen werden.

## § 5.

(1) Die Eigentümer der in § 4 angeführten Liegenschaften können gemäß der Vollzugsanweisung vom 26. März 1919, St. G. Bl. Nr. 198, verpflichtet werden, Holz zur Verfügung zu stellen. Welche von diesen Liegenschaften heranzuziehen sind, bestimmt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Landesräten. Die Landesregierungen haben nach Anhörung der Landesholzstellen zu bestimmen, welche Mengen Holzes der Eigentümer jeder einzelnen Liegenschaft gemäß dieser Vollzugsanweisung zur Verfügung zu stellen hat.

(2) Zur Sicherstellung der gemäß Absatz 1 sich ergebenden Verpflichtungen des Grundeigentümers zur Lieferung von Holz wird zugunsten des Staates auf der Liegenschaft eine Kautionshypothek in dem Betrage begründet, den das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Landesrat mit Rücksicht auf die Größe und Ertragsfähigkeit der einzelnen forstwirtschaftlichen Grundstücke und auf die im Absatz 1 bezeichneten Bemessungsgrundlagen für entsprechend erachtet.

(3) Die Zustimmung des Grundeigentümers ist zur Begründung und bürgerlichen Einverleibung der Kautionshypothek nicht erforderlich. Belastungsverbote, ein Tübelkommisband oder sonstige Beschränkungen der Verfügungs freiheit des Eigentümers stehen ihr nicht entgegen.

(4) Diese Kautionshypothek geht allen nach dem 15. April 1919 begründeten dinglichen Rechten im Range vor.

(5) Nähere Bestimmungen über die Ermittlung des Betrages der Kautionshypothek sowie über die Art ihrer Begründung, ihrer Einverleibung und Löschung werden durch Vollzugsanweisung getroffen werden.

## § 6.

(1) Die gemäß § 5 begründeten Kautionshypotheken sind auf Antrag des Grundeigentümers zu löschen, wenn dieser die Zustimmung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft nachweist.

**293 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

3

(2) Diese Zustimmung wird erteilt

- a) ohne Beschränkung, sobald aus der Holzausfuhr dem Staatsamte für Finanzen Beiträge in ausländischer Währung zugeslossen sind, welche den Teil der in § 1 angeführten Kredite, der auf die Holzlieferungsverpflichtungen sichergestellt ist, decken;
- b) vorher auf besonderen Antrag der einzelnen Grundeigentümer bis zur Gesamthöhe der dem Staatsamte für Finanzen aus der Holzausfuhr bereits zugesloffenen derartigen Beiträge. Die Zustimmung zur Löschung einzelner Kautionshypothesen ist den Grundeigentümern in der Reihenfolge zu erteilen, in der sie ihrer Holzlieferungspflicht nachgekommen sind.

**§ 7.**

Die Urkunden über die Begründung oder Löschung der Kautionshypothesen, die bezüglichen bucherlichen Eintragungen sowie die Eingaben und Protokolle, die sich darauf beziehen, sind von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Die Beilagen dieser Eingaben und Protokolle unterliegen nicht dem Beilagenstempel.

**§ 8.**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Wirklichkeit. Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz betraut.



## Begründung.

---

Im Verlaufe der in Saint Germain mit der Finanzsektion des Obersten Wirtschaftsrates der alliierten Mächte geflossenen Verhandlungen über die Finanzierung der uns von den Ententemächten bisher gelieferten und noch zu liefernden Lebensmittel hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Kredite, und zwar schon vor Abschluß eines endgültigen Vertrages, soweit es die wirtschaftlichen Kräfte Deutschösterreichs zulassen, durch geeignete Pfandobjekte sicherzustellen. Aus den unsererseits angebotenen Sicherheiten hat die Entente eine Auswahl zunächst dahin getroffen, daß die im Privatbesitz befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapiere sowie die aus dem Holzexport einfließenden Eingänge an ausländischen Valuten in ein ausländisches Depot zur Verfügung der alliierten Mächte gelegt werden und daß der bedeutendere Forstbesitz zur Haftung herangezogen werde. Die Aufbringung der Goldmünzen und Wertpapiere wird durch den gleichzeitig eingebrachten bezüglichen Gesetzentwurf sichergestellt. Die Verwendung der aus der Holzausfuhr sich ergebenden Valuten für den vorliegenden Zweck wird in § 2 festgestellt.

Den Verkäufern des Holzes wird gemäß den für die Abgabe von Valuten geltenden Bestimmungen über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln der Kaufschilling in inländischer Währung ausbezahlt werden.

Was die Sicherstellung der Kredite durch den Forstbesitz selbst anlangt, so ist vor allem auf Verlangen der alliierten Kreditgeber der staatliche Forstbesitz zu verpfänden, wozu die gesetzliche Einrächtigung in § 3 ausgesprochen wird.

Da durch Verpfändung des staatlichen Forstbesitzes (Gesamtausmaß rund 440.000 Hektar) allein das Auslangen gegenüber der Höhe der ausländischen Kredite nicht gefunden werden könnte, müssen auch nicht dem Staate gehörige Liegenschaften, welche forstwirtschaftliche Grundstücke im Mindestausmaße von 500 Hektar umfassen, in einer Weise herangezogen werden, die den ausländischen Gläubigern eine gewisse Sicherheit für die tatsächliche Holzlieferung und Valuten, die daraus erwartet werden, bietet.

Die Eigentümer solcher Liegenschaften werden nach § 5 verpflichtet sein, Holz in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Welche von den Liegenschaften verpfändet werden sollen, bestimmt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Landesräten. Da hierbei entsprechend den Bestimmungen des § 4 nur Waldkomplexe im Mindestausmaße von 500 Hektar in Betracht kommen, bleibt der Kleinwaldbesitz von dieser Aktion unberührt. Ebenso mußte über Verlangen der Entente jener Waldbesitz ausgenommen werden, welcher schon vor dem 15. Mai 1919 im Eigentum von Angehörigen der kreditgebenden Länder stand. Welche Mengen Holz der Eigentümer jeder einzelnen Liegenschaft zur Verfügung zu stellen hat, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der Landesstellen gemäß der Vollzugsanweisung vom 26. März 1919, St. G. Bl. Nr. 198, festgestellt werden.

Das die Verpflichtung des Grundeigentümers zur Lieferung dieser Holzmengen sichernde, zugunsten des Staates auf der Liegenschaft einverleibte Pfandrecht hat juristisch den Charakter einer Kautionshypothek, über deren Wesen noch folgendes zu bemerken ist:

Die Höhe der einzelnen Hypotheken wird vom Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Landesrate festgesetzt, wobei für die Bemessung des Betrages der Umfang der Verpflichtung des Grundeigentümers zur Holzablieferung unter voller Berücksichtigung der Größe und der Ertragsfähigkeit seines forstwirtschaftlichen Besitzes maßgebend zu sein hat.

Zur Begründung und Einverleibung der Kautionshypotheken ist die Zustimmung des Grundeigentümers nicht erforderlich. Jegendwelche Beschränkungen der Verfügungsfreiheit des Eigentümers (Fideikomisse) stehen ihr nicht entgegen.

## 293 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

---

Die Kautionshypothek geht allen nach dem 15. April 1919 begründeten dinglichen Rechten im Range vor. Dieser Stichtag wurde deshalb gewählt, weil er ungefähr jenem Zeitpunkt entspricht, von welchem an die Waldbesitzer mit der Wahrscheinlichkeit rechnen mußten, daß ihr Besitz in irgendwelcher Weise zur Sicherstellung der ausländischen Lebensmittelkredite herangezogen werden würde. Holz-, Weide- und andere grundbücherlich sichergestellte Dienstbarkeiten bleiben durch diese Verpfändung unberührt.

Über die Art der Begründung, der Einverleibung und Löschung der Kautionshypothek sollen durch Vollzugsanweisung die näheren Bestimmungen getroffen werden.

Die Kautionshypotheken können nach § 6 des Entwurfes auf Antrag des Grundeigentümers gelöscht werden, wenn dieser die Zustimmung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft nachweist. Diese Zustimmung wird ohne Beschränkung erteilt werden, sobald aus der Holzausfuhr dem Staatsamt der Finanzen Beträge in ausländischer Währung zugeslossen sind, welche den Teil der Kredite, die auf die Holzlieferungsverpflichtung sichergestellt sind, decken. Aber auch vorher kann auf besonderen Antrag der einzelnen Grundeigentümer die Zustimmung zur Löschung einzelner Kautionshypotheken bis zur Gesamthöhe der dem Staatsamt der Finanzen aus der Holzausfuhr bereits zugesloßenen Beträge erteilt werden, und zwar in der Reihenfolge, in der sie ihrer Holzlieferungsverpflichtung nachgekommen sind.

Damit in der fortlaufenden Belieferung von Deutschösterreich mit den notwendigsten Nahrungsmitthen durch das Ausland keine Unterbrechung eintritt, soll das beantragte Gesetz sofort in Wirklichkeit treten.

Über die genaue Höhe der sicherzustellenden Kredite kann einstweilen eine Mitteilung nicht gemacht werden, weil ein Vertrag mit den kreditgebenden Staaten noch nicht abgeschlossen ist.